

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Weitere Informationen zu Corona-Schlussabrechnungen

Die Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns am 23.09.2024 wie folgt informiert:

Wechsel des prüfenden Dritten

Im Fall einer wirklichen Mandatsniederlegung und des damit verbundenen Wechsels des prüfenden Dritten, kann **nach Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsstelle in begründeten Einzelfällen (u. a. Mandatsniederlegung sollte erst vor kurzem erfolgt sein) für die dargestellte Fallkonstellation eine individuelle Fristverlängerung eingeräumt werden.**

Bei der **IBB in Berlin** können individuelle Fristverlängerungen an schlussabrechnung@ibb.de gerichtet werden. Bei der **ILB in Brandenburg** geben Sie den Wechsel des prüfenden Dritten bitte unter corona-ueberbrueckungshilfe@ilb.de bekannt und beantragen eine individuelle Fristverlängerung.

Unternehmensverkauf

Im Falle eines Einzelunternehmers, der Coronawirtschaftshilfen erhalten hat und den Betrieb nach Ablauf des Förderzeitraumes verkauft hat, ist dennoch der bisherige Antragsteller zur Schlussabrechnung verpflichtet. Er kann sich durch den Verkauf nicht seiner Pflicht zur Schlussabrechnung entziehen. Bei einem Verkauf des Einzelunternehmens ist dem Antragsteller eine Fortführung seines Geschäftsbetriebes selbst nicht mehr möglich. Daher wäre bei Einreichung der SAR in solchen Fällen eine Geschäftsaufgabe anzunehmen, denn der bisherige Antragsteller kann durch den Verkauf das Einzelunternehmen selbst nicht mehr fortführen. Mangels Geschäftsführung können Nachzahlungen an den bisherigen Antragsteller im Rahmen der Schlussabrechnung in solchen Verkaufsfällen nicht mehr erfolgen. Der neue Inhaber könnte eine Nachzahlung in der SAR ebenfalls nicht verlangen, da er das erworbene Einzelunternehmen im Förderzeitraum nicht geführt und hierfür auch keinen Antrag gestellt hatte. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller nach Ablauf des Förderzeitraumes und Erhalt der Mittel sein Geschäft schließt z. B. weil er in den Ruhestand geht. Auch hier bleibt er zur Schlussabrechnung verpflichtet, kann jedoch keine Nachzahlungen mehr erhalten (auf der BMWK-Website zu den Corona-Überbrückungshilfen unter [„Hinweise zu den Programmbedingungen“](#) zu finden).

Für die dargestellten Fallkonstellationen können **nach Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsstelle in begründeten Einzelfällen eine individuelle Fristverlängerung eingeräumt werden.** Für Fälle in Berlin wenden Sie sich dazu an die IBB unter schlussabrechnung@ibb.de. Auch bei der ILB können in diesem Fall an [corona-](#)

ueberbrueckungshilfe@ilb.de individuell Anträge auf Fristverlängerung gestellt werden, die die ILB dann prüft.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft, Geduld und Durchhaltevermögen für die Einreichung der Schlussabrechnung

Aufzeichnung des Webinars "Schlussabrechnungen - Last Call!"

Wenn Sie noch Fragen zur Schlussabrechnung haben, möchten wir Ihnen das [Video zum Webinar "Schlussabrechnungen - Last Call!"](#) von Matthias Steger vom 09.09.2024 ans Herz legen.

Ihr Team des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg